

Novellierung der Heizkostenverordnung wichtigste Änderungen im Überblick

Die Novelle zur Heizkostenverordnung ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und trat zum **01. Dezember 2021** in Kraft. Mit der Novellierung der Heizkostenverordnung werden die Vorgaben der Europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (European Energy Directive (EED)) in nationales Recht umgesetzt.

Wesentliche Änderungen betreffen die Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie erweiterte Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen.



neue / zusätzliche Pflichten

- Neu eingebaute Ausstattungen zur Verbrauchserfassung müssen fernablesbar sein. Ausgenommen ist der Service-Tausch einzelner Zähler oder Heizkostenverteiler im Rahmen einer bestehenden Geräte-Ausstattung.
- Bereits installierte, nicht fernablesbare Ausstattungen müssen bis Ende 2026 mit der Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Ausstattungen ersetzt werden. Eine Ausnahme ist für Fälle vorgesehen, in denen die Umrüstung wegen besonderer Umstände technisch nicht möglich ist oder zu unangemessenem Aufwand oder Härten führen würde.
- In den Fällen, in denen fernablesbare Ausstattungen bereits installiert wurden, müssen Gebäudeeigentümer ab Januar 2022 monatliche Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen (UVI) bereitstellen/mitteilen.
- Gebäudeeigentümer müssen den Nutzern zusammen mit der Abrechnung weitere Informationen über den Brennstoffmix, erhobene Steuern, Abgaben und Zollltarife sowie über den Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs mit dem Verbrauch im Vorjahr bereitstellen.
- Fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung müssen ab 01.12.2022 erweiterte technische Möglichkeiten beinhalten.

dies bedeutet

- kurzfristige Änderung oder Erweiterung der Geräteausstattung im Gebäudebestand.
- monatliche Verbrauchsinformationen (UVI, unterjährige Verbrauchsinformation).
- Nicht funkfähige Geräte müssen bis zum 31. Dezember 2026 durch Nachrüstung oder Austausch die Funkfähigkeit erfüllen. Heizkostenverteiler-Verdunster dürfen nach diesem Termin nicht mehr verwendet werden.
- Die Kosten der Verbrauchserfassung/Abrechnung werden sich erhöhen.
- Bei Nichteinhaltung der Vorgaben kann der Nutzer die Heizkostenforderung kürzen.
- Künftig nur noch Verwendung von Funkzählern. Kaltwasserzähler könnten vorerst unverändert ohne Funkausstattung verwendet werden (je nach gegebenen Ausstattungsprofil sollte jedoch auch hier eine Funkausstattung gewählt werden).
- Auf Grund der aktuellen wie auch der für 2022 zu erwartenden Nachfrage- und Liefermöglichkeiten (Halbleiterwaren) werden Funkgeräte und erforderliche Datensammler evtl. nur begrenzt lieferbar sein.

Novellierung der Heizkostenverordnung wichtigste Änderungen im Überblick



„UVI“ unterjährige Verbrauchsinformation:

- **Das Ziel:**
Mieter/Wohnungsnutzer sollen durch eine laufende Information über den eigenen Verbrauch motiviert werden, Wärme und Warmwasser einzusparen.
- **Der Weg:**
geht über funkauslesbare Erfassungsgeräte, die monatlich Verbrauchswerte liefern. Die Verbrauchsdaten je Gerät werden im Haus über einen Datensammler erfasst und über das öffentliche Mobilnetz an uns gesendet, weiterverarbeitet und auf einem Mieterportal zur Verfügung gestellt.
- **Die Voraussetzung:**
Funkgeräte mit monatlicher Sendemöglichkeit (ältere Funkgeräte funken i.d.R. nur 1xjährlich). Nachrüstung eines (ggf. mehrerer) Datensammler im Haus.
- **Die Information der UVI:**
beinhaltet den Verbrauch der Wohnung in kWh aus Heizwärme oder der Summe aus Heizwärme + Warmwasser für die beiden Vormonate sowie dieser Vormonate aus dem Vorjahr (Je nach individueller Erfassungssituation stehen diese Werte erst mit Verzug bzw. im Folgejahr auf dem Portal zur Verfügung).